

amtliche Bekanntmachung

007 K 009/20



AMTSGERICHT HÖXTER

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 03.12.2021, 9:30 Uhr,
im Amtsgericht Höxter, Möllingerstraße 8, Saal 1**

die im Grundbuch von Höxter Blatt 3166 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

- a) Gemarkung Höxter, Flur 29, Flurstück 159, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Knochenbachstraße 17, 190 m²
- b) Gemarkung Höxter, Flur 29, Flurstück 329, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Knochenbachstraße 17, 3 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um 2 Grundstücke, welche insgesamt mit einem Einfamilienhaus, Baujahr 1927, Umbau mit Kellererweiterung 1938, bebaut sind. Die gemeinsame Grenze der Flurstücke ist überbaut. Es besteht ein deutlicher Unterhaltungsstau. Bei weiteren Bauvorhaben ist die Erhaltungssatzung zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung der Altstadt zu berücksichtigen.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch jeweils am 12.08.2020 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) 43.300,00 Euro
- und
- b) 700,00 Euro

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Höxter, 26.08.2021